

FEUERWEHRREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Feuerwehr	4
§ 3 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat	4
§ 4 Dienstpflicht	4
B. FEUERWEHRDIENST	5
§ 5 Rekrutierung	5
§ 6 Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht	5
§ 7 Ersatzabgabe	5
§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
C. ORGANISATION	6
§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates	6
§ 10 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission	7
D. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG	7
§ 11 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	7
§ 12 Ausbildung und Übungsbetrieb	7
§ 13 Absenzen	7
E. EINSATZ	8
§ 14 Einsatzkosten	8
§ 15 Qualitätssicherung der Einsatzkoordination	8
F. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG	8
§ 16 Sold und Entschädigungen	8
G. VERSICHERUNG	8
§ 17 Versicherung	8
H. EINSATZPLÄNE UND SCHLÜSSELHÜLSEN	9
§ 18 Einsatzpläne	9
§ 19 Schlüsselhülsen	9
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 20 Disziplinarrecht	9
§ 21 Strafen	9
§ 22 Rechtsmittel	10

§ 23 Übergangsbestimmungen	10
§ 24 Aufhebung des bisherigen Rechts	10
§ 25 Genehmigung und Inkrafttreten.....	10

ENTWURF

Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz; SGS 180) beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Regelungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.
- ² Der Gemeinderat kann Einzelheiten des Vollzugs in einer Verordnung regeln.
- ³ Alle im Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

§ 2 Feuerwehr

- ¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.
- ² Die Gemeinde erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.
- ³ Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den unverzüglichen und befristeten Einsatz zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sache vor Schäden durch Brand-, Natur- und Spezialereignissen zu gewährleisten.
- ⁴ Auf Anordnung des Gemeindepräsidiums oder des Löschvorstehers kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 3 Aufgebot der Feuerwehr durch den Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.
- ² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

§ 4 Dienstpflicht

- ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle in der Einwohnergemeinde niedergelassenen Personen vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.
- ² Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Angehörige der Feuerwehr (AdF) maximal 4 Jahre über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.
- ³ Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können 18- bis 21-Jährige in die Feuerwehr aufgenommen werden.

⁴ Ein Anspruch auf persönliche Dienstleistung besteht nicht.

⁵ Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten zuhanden der Feuerwehrkommission schriftlich und begründet einzureichen.

⁶ Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a. durch persönliche Dienstleistung in der Ortsfeuerwehr. Die persönliche Dienstleistung ist erfüllt, wenn 60% oder mehr der obligatorischen Übungen besucht werden;
- b. durch Bezahlung der Ersatzabgabe;
- c. durch Dienstleistung in einer vom Kanton anerkannten anderen Feuerwehr, sofern dies der Bestand der Ortsfeuerwehr zulässt.

B. FEUERWEHRDIENST

§ 5 Rekrutierung

¹ Alljährlich findet eine Rekrutierung statt. Der Gemeinderat teilt auf Antrag der Feuerwehrkommission, unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der ärztlich attestierten Tauglichkeit, Feuerwehrdienstpflichtige bei der aktiven Ortsfeuerwehr oder bei den Ersatzpflichtigen ein.“

² Die Gemeindeverwaltung bietet die Personen im Alter zwischen 21 und 40 Jahren, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf. Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung zu spät oder nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern kein Bedarf der Feuerwehr für ihre persönliche Dienstleistung besteht.

§ 6 Befreiung von der persönlichen Dienstleistung

¹ Von der persönlichen Dienstleistung sind entbunden:

- a. die Mitglieder des Gemeinderates;
- b. die Leitung Gemeindeverwaltung;
- c. die Polizisten (Kantons- und Gemeindepolizisten);
- d. allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen;
- e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zur Vollendung der Primarstufenpflicht betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 7 Ersatzabgabe

¹ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt pro Kalenderjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 3 % der Staatssteuer auf Grundlage des gesamten steuerbaren Einkommens. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.

³ Für die Fälligkeit, Einzug, Vergütungs- und Verzugszins gelten die Bestimmungen des Steuerreglements der Einwohnergemeinde.

⁴ Die Feuerwehrrpflichtersatzabgabe beträgt mindestens CHF 200 und höchstens CHF 1'000 pro Person und Jahr. Für in ungetrennter Ehe oder Partnerschaft lebende Personen beträgt sie mindestens CHF 400 und höchstens CHF 2'000 gemeinsam pro Jahr. Unterliegt nur eine Ehepartnerin resp. ein Ehepartner oder eine eingetragene Partnerin resp. ein eingetragener Partner der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

⁵ Für zu- oder wegziehende Ersatzpflichtige gilt § 9 der Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV; SGS 760.11).

⁶ Dienstpflichtige, welche ein Entlassungsgesuch gemäss § 4 Abs. 5 gestellt haben, bezahlen die Ersatzabgabe für das entsprechende Jahr.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt die Befreiung von der Bezahlung der Ersatzabgabe für

- a. Feuerwehrrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder einem eingetragenen Partner im gleichen Haushalt leben, welcher persönlich Feuerwehrrdienst in der Ortsfeuerwehr oder in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr aktiven Dienst leistet;
- b. Personen, welche aus geistigen oder körperlichen Gründen dauerhaft keinen persönlichen Feuerwehrrdienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können und eine Invalidenrente beziehen auf Gesuch.

² AdF, die unterjährig austreten, können bis Ende des Kalenderjahres zu Händen der Feuerwehrkommission ein schriftliches Gesuch auf Befreiung der Ersatzabgabe für das Austrittsjahr stellen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Dienstpflicht gemäss § 4 Abs. 6 Buchstabe a erfüllt wurde und spricht zu Händen der Gemeindeverwaltung eine Empfehlung aus.

³ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Bezahlung der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

C. ORGANISATION

§ 9 Obliegenheiten des Gemeinderates

¹ Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Zur Unterstützung des Gemeinderates besteht eine Feuerwehrkommission.

² Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a. Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, der Feldweibel und der Fouriere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- b. Entgegennahme der Anträge der Feuerwehrkommission und der Informationen des Kommandanten durch das Protokoll der Feuerwehrkommission;
- c. Entscheid über Disziplinar massnahmen gemäss § 20 Abs. 6 auf Antrag der Feuerwehrkommission;
- d. Ahndung von Straffällen;
- e. Zuweisung von Aufgaben zuhanden der Feuerwehrkommission;
- f. Sicherstellung der Löschwasserversorgung in Absprache mit dem Feuerwehrkommando.

§ 10 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

¹ Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss § 9 Abs. 2 Buchstabe a zuhanden des Gemeinderates;
- b. Wahl der Wachtmeister auf Vorschlag des Feuerwehrkommandos;
- c. Antrag auf Befreiung von der persönlichen Dienstleistung gemäss § 6 Abs. 1 Buchstabe d zuhanden des Gemeinderates;
- d. Antrag zu Disziplinar massnahmen gemäss § 9 Abs. 2 Buchstabe c zuhanden des Gemeinderates;
- e. Kenntnisnahme des Übungsplanes;
- f. Empfehlungen zum Budget für die Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates;
- g. Empfehlung betreffend Befreiung von der Ersatzabgabe gemäss § 8 Abs. 2 zuhanden der Gemeindeverwaltung.

² Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission weitere Aufgaben übertragen.

D. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§ 11 Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

¹ Alle AdF sind zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

² Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

³ Bei Zuwiderhandlungen können Disziplinar massnahmen gemäss § 20 verhängt werden.

§ 12 Ausbildung und Übungsbetrieb

¹ Der Kommandant bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 13 Absenzen

¹ Nicht oder zu spätes Erscheinen bei einer Übung oder einem Einsatz ohne genügende Entschuldigung kann disziplinarisch geahndet werden.

² Wer weniger als 60% der obligatorischen Übungen des Jahres besucht hat, bezahlt die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

³ Im Wiederholungsfall können AdF auf Antrag des Kommandanten an den Gemeinderat aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

E. EINSATZ

§ 14 Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten gemäss FWG richtet sich nach den anfallenden Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

² Die Kostenansätze richten sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil.

³ Eigentümer oder Besitzer von Meldeanlagen gemäss § 40 Abs. 1 Buchstabe b und c FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr ab dem ersten Fehlalarm gemäss Gebührenordnung der Gemeinde Oberwil zu ersetzen

⁴ Zuständig für die Verfügung des Ersatzes der Einsatzkosten ist die Gemeindeverwaltung.

§ 15 Qualitätssicherung der Einsatzkoordination

¹ Der Gemeinderat kann eine Verordnung erlassen, um die Qualitätssicherung der Einsatzkoordination mittels Videodaten zu ermöglichen.

F. BESOLDUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

§ 16 Sold und Entschädigungen

¹ Für die persönliche Dienstleistung wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde Oberwil.

² Teilnehmer an kantonalen Kursen, Delegierte usw. erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelung für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde.

³ Bei Arbeitsausfall wegen Kursbesuch, Ernstfalleinsatz und dergleichen kann ein allfälliger Lohnausfall durch die Gemeinde entschädigt werden. Auf Antrag der Feuerwehrkommission entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Für ihre ausserdienstlichen Leistungen erhalten die Offiziere, die Feldweibel und die Fouriere eine jährliche Entschädigung, welche im Entschädigungsreglement festgesetzt ist.

G. VERSICHERUNG

§ 17 Versicherung

¹ Die Einwohnergemeinde Oberwil versichert subsidiär bei der Gesamtschweizerischen Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr des Schweizerischen Feuerwehrverbandes:

- a. die gesamte Feuerwehr Oberwil;
- b. hilfeleistende Dritte.

² Schadenmeldungen sind dem Kommandanten sofort, spätestens jedoch innert fünf Tagen, anzuzeigen.

H. EINSATZPLÄNE UND SCHLÜSSELHÜLSEN

§ 18 Einsatzpläne

¹ Die Eigentümerschaft von Objekten, für welche gemäss den gesetzlichen Vorschriften Einsatzpläne zu erstellen sind, hat die Einsatzpläne bei der Feuerwehr einzureichen.

§ 19 Schlüsselhülsen

¹ Für Objekte, für welche Einsatzpläne zu erstellen sind, oder welche über Gefahrenmeldeanlagen verfügen, kann die Feuerwehr das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse auf Kosten der Eigentümerschaft verlangen.

² Die Eigentümerschaft hat der Feuerwehr einen Schlüssel mit den erforderlichen Berechtigungen abzugeben.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Disziplinarrecht

¹ Liegt ein Disziplinarfehler vor, werden je nach dem Verschulden die gebotenen Disziplinar-massnahmen verhängt.

² Einen Disziplinarfehler begeht, wer als Angehöriger der Feuerwehr Oberwil vorsätzlich:

- a. dem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht;
- b. die ihm zustehende Befehlsgewalt über einen Untergebenen missbraucht;
- c. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
- d. öffentliches Ärgernis erregt, Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.

³ Die Disziplinar-massnahmen sind:

- a. der Verweis;
- b. die Disziplinarbusse bis CHF 500;
- c. die Degradierung;
- d. der Ausschluss vom persönlichen Feuerwehrdienst und die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

⁴ Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.

⁵ Der Kommandant kann Disziplinar-massnahmen gemäss Abs. 3 Buchstabe a verhängen.

⁶ Der Gemeinderat kann Disziplinar-massnahmen gemäss Abs. 3 Buchstabe b bis d verhängen. Diese Disziplinar-massnahmen können kombiniert werden.

§ 21 Strafen

¹ Wer als dienstpflichtige Person der Rekrutierung trotz schriftlicher Aufforderung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 100 bestraft.

² Wer sich weigert, brandgefährdete Objekte wie Futterstöcke, Familiengärten und dergleichen durch die Feuerwehr untersuchen zu lassen, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft.

§ 22 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung sowie gegen Disziplinar massnahmen des Kommandanten kann innert zehn Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates nach § 21 dieses Reglements kann innert zehn Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

⁴ Das Bussenverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Organisations- und Verwaltungsreglement.

§ 23 Übergangsbestimmungen

¹ Dienstpflichtige, welche im Jahr des Inkrafttretens des revidierten Reglements das 40. Altersjahr vollenden oder bereits vollendet haben, haben nur bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden, persönlich Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu bezahlen.

§ 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Das Feuerwehrreglement vom 24. September 2014 wird aufgehoben.

§ 25 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 22. Oktober 2026 beschlossen.

Oberwil, xxxx

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser

Gemeindepräsident

Orlando Bitzer

Leiter Gemeindeverwaltung

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom xxxx genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. xxxx vom xxxx auf den xxxx in Kraft gesetzt.